

Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) wird wie folgt geändert:

Allgemeiner
Geltungsbereich

Art. 2 ¹Das vorliegende Gesetz gilt für alle Lehrkräfte an
a und *b* unverändert,
c kantonalen Sonderschulen,
d bis *h* unverändert.

² Es gilt auch für Lehrkräfte und andere Personen, die eine Funktion in der Schulleitung oder in schulbezogenen Projekten wahrnehmen. Der Regierungsrat regelt im Übrigen, für welche Funktionen und Spezialaufgaben im Interesse der Schule das vorliegende Gesetz gilt. Es gilt nicht für das ausschliesslich administrativ oder technisch tätige Personal.

³ Unverändert.

⁴ Der Regierungsrat kann in besonderen Fällen für einzelne Schulen abweichende Bestimmungen erlassen. Er kann diese Schulen ganz oder teilweise der Personalgesetzgebung des Kantons oder dem Obligationenrecht unterstellen.

⁵ Unverändert.

Geltungsbereich
der Artikel 23a
bis 23d

Art. 2a (neu) Die Artikel 23a bis 23d sind auf Personen anwendbar, die Unterricht erteilen, anleiten, überwachen oder Leitungs- oder Betreuungsaufgaben wahrnehmen in
a öffentlichen oder privaten Volksschulen,
b kantonalen oder vom Kanton bewilligten Sonderschulen,
c Tagesschulangeboten von öffentlichen oder privaten Volksschulen,
d vom Kanton anerkannten Musikschulen,
e kantonalen oder privaten Mittelschulen, deren Abschlüsse anerkannt werden,

- f* kantonalen oder privaten Berufsfachschulen,
g kantonalen oder vom Kanton subventionierten höheren Fachschulen.

Anstellungsverfü-
 gung, Anstellungs-
 dauer und Beschäf-
 tigungsgrad

- Art. 4** ¹Die Anstellung erfolgt öffentlich-rechtlich durch Verfügung.
² Sie erfolgt in der Regel unbefristet. Der Regierungsrat regelt, in welchen Fällen eine befristete Anstellung erfolgt.
³ Unverändert.

- Art. 5** ¹Die Anstellungsbehörden streben an, Lehrkräfte anzustellen, die über ein durch die Gesetzgebung oder von den zuständigen Behörden anerkanntes Diplom verfügen.
² Erfüllt die Lehrkraft die Anforderung gemäss Absatz 1 nicht, wird die Anstellung in der Regel mit der Auflage verbunden, das erforderliche Diplom innert angemessener Frist zu erwerben.

4. Lastenausgleich

- Art. 10d** ¹Der Ersatz von Leistungen der Vorsorgeeinrichtungen, die Aufwendungen für Abfindungen und der Aufwand für flankierende Massnahmen unterliegen dem Lastenausgleich, soweit die Aufwendungen des Kantons durch Lehrkräfte der Volksschule verursacht werden.
² Ist die verspätete Meldung der Anstellungsbehörde wesentliche Ursache dafür, dass die Vermittlung einer zumutbaren Stelle für die betroffene Lehrkraft nicht möglich war, kann die zuständige Direktion den Träger der Schule verpflichten, die Kosten einer allfälligen Sonderrente oder Abgangsentschädigung dem Kanton ganz oder teilweise zu erstatten.

- Art. 11** ¹Das Anstellungsverhältnis endet spätestens auf Ende des Schulsemesters, in welchem die Lehrkraft das 65. Altersjahr vollendet.
² Die Anstellungsbehörde kann Lehrkräfte für jeweils höchstens ein Jahr befristet anstellen, wenn sie das 65. Altersjahr überschritten haben.

Art. 11a Aufgehoben.

Art. 13 ^{1 bis 3}Unverändert.

⁴ «und» wird ersetzt durch «oder».

Art. 14 ¹Unverändert.

² Eine für die Ausübung der Funktion dienliche Weiterbildung kann durch die Anrechnung von zusätzlichen Gehaltsstufen berücksichtigt werden.

³ Der Regierungsrat legt jährlich den Anteil der Gehaltssumme fest, der für den Gehaltsaufstieg zur Verfügung steht, und bestimmt nach Anhörung der Personalverbände die Anzahl Gehaltsstufen, die einem vollen Praxisjahr entsprechen. Der Anteil wird so festgelegt, dass die Ziele des Gehaltssystems erreicht werden können.

⁴ In ausserordentlichen Finanzlagen kann der Anteil reduziert werden. Zumindest der Gehaltsaufstieg, der sich innerhalb der im genehmigten Voranschlag eingestellten Lohnsumme finanzieren lässt, ist jedoch zu gewähren.

⁵ Der Regierungsrat kann zur Aufhebung von Gehaltsrückständen zusätzlich Mittel zur Verfügung stellen.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 6.

Ausserordentlicher
Gehaltsaufstieg
für einzelne Lehr-
kräftekategorien
oder Funktionen

Art. 14a (neu) Der Regierungsrat kann ausnahmsweise für einzelne Lehrkräftekategorien oder Funktionen einen ausserordentlichen Gehaltsaufstieg beschliessen, wenn es die besonderen Verhältnisse erfordern.

Art. 15 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ «der Lastenverteilung» wird ersetzt durch «des Lastenausgleichs» und «die jährliche Lastenverteilung» wird ersetzt durch «den jährlichen Lastenausgleich».

Weiterbildung,
Ausbildung im
Interesse des
Kantons

Art. 17a ^{1 und 2} Unverändert.

³ Der Regierungsrat kann bezahlte Urlaube vorsehen für Ausbildungen, die im Interesse des Kantons sind.

Art. 22a Aufgehoben.

V. Aufsicht und Entzug der Unterrichtsberechtigung

1. (neu) *Aufsicht*

Art. 23 Unverändert.

2. (neu) *Entzug der Unterrichtsberechtigung*

Voraussetzungen
und Rechtsfolgen

Art. 23a (neu) ¹Die zuständige Direktion kann einer Person die Unterrichtsberechtigung entziehen, wenn deren Verhalten die seelisch-geistige oder körperliche Integrität der Schülerinnen oder Schüler gefährdet oder verletzt oder wenn die Vertrauenswürdigkeit oder Eignung der Person in anderer Weise schwer beeinträchtigt ist.

² Eine Person, der die Unterrichtsberechtigung entzogen wurde, ist nicht berechtigt, in Schulen und Institutionen gemäss Artikel 2a
a Unterricht zu erteilen, anzuleiten oder zu überwachen oder
b Leitungs- oder Betreuungsaufgaben wahrzunehmen.

³ Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Anstellungsverhältnisse, die trotz entzogener Unterrichtsberechtigung begründet werden, sind nichtig.

⁴ Eine im Kanton Bern erteilte Patent- oder Diplommurkunde ist für die Dauer des Entzugs bei der zuständigen Direktion zu hinterlegen.

Meldepflichten
und Melderechte

Art. 23b (neu) ¹Haben die für die Anstellung zuständigen Behörden und Organe ernsthafte Hinweise, die Anlass zur Überprüfung der Unterrichtsberechtigung geben können, sind sie verpflichtet, der zuständigen Direktion Bericht zu erstatten. Andere kommunale und kantonale Behörden sind zur Meldung berechtigt.

² Wird eine Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das ihre Vertrauenswürdigkeit beeinträchtigen kann, strafrechtlich verfolgt, erstatten die Strafbehörden der zuständigen Direktion wie folgt Meldung:

- a* die Staatsanwaltschaft: über die Eröffnung einer Strafuntersuchung sowie über den Erlass eines Strafbefehls,
- b* das urteilende Gericht: über das ausgefallte Strafurteil.

³ Die zuständige Direktion ist berechtigt, die für sie relevanten Akten des strafrechtlichen Untersuchungs- und Hauptverfahrens einzusehen. Sie informiert die zuständige Anstellungsbehörde oder das für die Anstellung zuständige Organ über Berichte und Meldungen gemäss den Absätzen 1 und 2.

Informations-
pflichten und
Auskunftsrechte

Art. 23c (neu) Die zuständige Direktion

- a* meldet den Entzug der Unterrichtsberechtigung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Aufnahme in die interkantonale Liste über Lehrkräfte ohne Unterrichtsberechtigung,
- b* teilt den Entzug dem Kanton mit, der das Patent oder Diplom erteilt hat,
- c* teilt den Entzug den für Gehaltsauszahlungen zuständigen Stellen der zuständigen Direktionen mit,
- d* erteilt privaten Schulen auf schriftliche Anfrage hin Auskunft über eine allfällige Eintragung in der interkantonalen Liste der EDK über Lehrkräfte ohne Unterrichtsberechtigung, wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird und sich die Anfrage auf eine bestimmte Person bezieht.

Meldepflicht
der zuständigen
Gehaltsauszah-
lungsstellen

Art. 23d (neu) Haben die zuständigen Gehaltsauszahlungsstellen Kenntnis von einem Entzug der Unterrichtsberechtigung, melden sie dies bei einem neuen oder bestehenden Anstellungsverhältnis der zuständigen Anstellungsbehörde oder dem zuständigen Organ.

Kanton und
Gemeinde
1. Lastenausgleich

Art. 24 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ «der Lastenverteilung» wird ersetzt durch «des Lastenausgleichs».

Art. 27 ¹ Unverändert.

² Er regelt durch Verordnung insbesondere

1. bis 8. unverändert,

9. «Erfahrungs-» wird ersetzt durch «Gehalts-»,

10. bis 17. unverändert,

18. Massnahmen für Berufseinsteigerinnen und -einsteiger,

Die bisherigen Ziffern 18 bis 25 werden zu den Ziffern 19 bis 26.

^{3 und 4} Unverändert.

II.

Das Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG) wird wie folgt geändert:

Art. 32 ¹ «ausgerichtet.» wird ersetzt durch «ausgerichtet. Vorbehalten bleibt Absatz 4.»

^{2 und 3} Unverändert.

⁴ Tritt die betroffene Person innert 18 Monaten seit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine zumutbare Stelle beim Kanton oder einem anderen Arbeitgeber an, wird die Abgangsentschädigung ganz oder teilweise gekürzt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Art. 75 ¹ Unverändert.

² Der Anteil für den individuellen Gehaltsaufstieg wird so festgelegt, dass die Ziele des Gehaltssystems erreicht werden können.

³ In ausserordentlichen Finanzlagen kann der Anteil reduziert werden. Zumindest der Gehaltsaufstieg, der sich innerhalb der im genehmigten Voranschlag eingestellten Lohnsumme finanzieren lässt, ist jedoch zu gewähren.

⁴ Der Regierungsrat kann zur Aufhebung von Gehaltsrückständen zusätzlich Mittel zur Verfügung stellen.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 5.

III.

Übergangsbestimmungen

1. Für Personen, die dem LAG unterstehen, gilt:
 - a) Bestehende Anstellungsverhältnisse von Lehrkräften, die nach bisherigem Recht die stufengerechte Lehr- und Fachkompetenz erfüllten, werden unverändert weitergeführt.
 - b) Die Dauer von nach bisherigem Recht befristet abgeschlossenen Anstellungsverhältnissen wird bei der Berechnung der höchstens zulässigen Dauer gemäss Artikel 16a Absatz 2 PG nicht berücksichtigt.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 9. September 2013

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Antener*

Die Vizestaatschreiberin: *Aeschmann*

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 9. September 2013 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe *a* der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 59a ff. des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 53–59 des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist	2. Oktober 2013
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert)	3. Januar 2014
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei	3. Februar 2014

Der Gesetzestext ist im Internet unter www.be.ch/referenden publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.